

Satzung „Dorfkirche aktiv“ - Förderverein der Ev.-ref. Kirchengemeinde Wiblingwerde

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden und heißt dann „Dorfkirche aktiv“ - Förderverein der Ev.-ref. Kirchengemeinde Wiblingwerde e. V.

Er hat seinen Sitz in Wiblingwerde.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung kirchlicher Zwecke, insbesondere durch ideelle, finanzielle und personelle Unterstützung der Arbeit der Ev.-ref. Kirchengemeinde Wiblingwerde.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche (ab 18 Jahren) oder juristische Person werden.

Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Vorstand kann die Beitrittserklärung innerhalb von zwei Wochen ohne Begründung ablehnen.

Bei den Vereinsmitgliedern wird nach aktiven und fördernden sowie Ehrenmitgliedern unterschieden.

Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung erforderlich.

Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen, wenn dieses den Zweck und das Ansehen des Vereins gefährdet. Dem Mitglied ist zuvor die Möglichkeit der Äußerung zu geben.

Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss vom Verein.

Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss 3 Monate vor dem Jahresende schriftlich mitgeteilt werden.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Fälligkeit und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten, z. B. Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz einmaliger Mahnung, kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds beschließen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung einzuhalten, Ziel und Zweck des Vereins zu unterstützen und zu fördern, sowie alles zu unterlassen, was dem Verein und seinem Ansehen schadet.

Jedes Mitglied kann Anträge stellen, die in der Mitgliederversammlung behandelt werden. Diese Anträge müssen 14 Tage vor der Mitgliederversammlung bei dem/der Vorsitzenden vorliegen.

Initiativanträge sind auch noch vor Eintritt in die Tagesordnung der Mitgliederversammlung möglich, sofern die Versammlung der Änderung der Tagesordnung zustimmt.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr einberufen. Dazu werden die Mitglieder mindestens 14 Tage vor dem geplanten Termin unter Angabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können stattfinden, wenn das Vereinsinteresse dieses erforderlich macht, oder wenn 25 Prozent der Mitglieder dieses schriftlich mit Namensliste und Unterschrift verlangen.

Die Mitgliederversammlung fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Beschlüsse werden protokolliert und das Protokoll vom Vorsitzenden und zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

Stimmrecht haben alle Vereinsmitglieder.

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für eine Amtszeit von zwei Jahren. Bei den Wahlen ist gewählt, wer die absolute Mehrheit der Stimmen der Anwesenden erhält. Kommt diese nicht zustande, ist ein zweiter Wahlgang erforderlich. In ihm ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält.

Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht und den Kassenbericht der Kassenprüfer entgegen.

Die Mitgliederversammlung beschließt den Vereinshaushalt.

Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstands.

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für 2 Jahre.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB setzt sich wie folgt zusammen: Vorsitzende/r, Stellvertreter/in und Kassierer/in. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder dieses Vorstandes vertreten. Zum erweiterten Vorstand gehören zusätzlich der/die Schriftwart/in und Beisitzer.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Das Recht zur Teilnahme an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme haben der Pfarrer/die Pfarrerin der Ev.-ref. Kirchengemeinde Wiblingwerde und ein Mitglied des

Presbyteriums, das von diesem zu bestimmen ist. Sie sind originäre Mitglieder des Vereins.

Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt.

Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

Der Vorstand lädt mindestens einmal im Jahr zur Mitgliederversammlung ein.

Der 1. Vorsitzende führt die laufenden Vereinsgeschäfte. Vorstandsmitglieder können für ihre Auslagen eine Aufwandsentschädigung erhalten.

Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

§ 9 Auflösung / Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder. Kommt mangels ausreichender Beteiligung ein Beschluss auf diese Weise nicht zustande, so entscheidet eine zweite Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder über die Auflösung des Vereins. In der Einladung zu dieser zweiten Versammlung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Ev.-ref. Kirchengemeinde Wiblingwerde, die dieses Vermögen ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwenden darf.

§ 10 Revision

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen.

Bei ordnungsgemäßer Kassenführung beantragt ein Revisor bei der jährlichen Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 26. Oktober 2005 beschlossen.

Ralf Machelett
(Vorsitzender)

Tobias Kreft
(Kassierer)